

Amtsgericht Kaufbeuren

87600 Kaufbeuren, Ganghoferstraße 9-11
Tel. (08341) 801-0, Telefax: (08341) 801-903

Az.: 3 F 272/16

In der Familiensache

- Antragsteller - Kaufbeuren

gegen

- Antragsgegnerin - Österreich

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E., Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Gz.:
231/15JS21/JS

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1)

2)

Verfahrensbeistand:

Jugendamt:

Stadtjugendamt Kaufbeuren, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren

wegen Umgangsrecht

hier: Ablehnung von Herrn RiAG wegen Besorgnis der Befangenheit

ergeht durch die unterzeichnete Richterin ohne mündliche Verhandlung am
27.06.2016 folgender

Beschluss:

Der Befangenheitsantrag der Antragsgegnerin vom 09.05. und 19.05.2016 ist begründet.

Gründe:

I.

Im Verfahren 3 F 1011/15 des Amtsgerichts Kaufbeuren hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 17.10.2015 eine Umgangsregelung für die Kinder und beantragt. Vor dem AG Kaufbeuren fand deshalb unter dem Vorsitz von Herrn RiAG am 24.11.2015 eine mündliche Verhandlung statt, in der die Beteiligten eine entsprechende Vereinbarung schlossen. Im Termin erfolgten dabei durch Herrn RiAG Äußerungen, die die Antragsgegnerin als persönlichen Angriff aufgefasst hat. Im Verfahren 3 F 272/16 hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 03.04.2016 Antrag auf Ausdehnung des Umgangsrechts gestellt. Am 22.04.2016 erschien deswegen am Dienstzimmer von Herrn RiAG die Antragsgegnerin mit den beiden Kindern wegen Kindesanhörung. Herr RiAG teilte ihr dabei auch mit, dass ggf. der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Raum stehe. Auf den Vermerk vom 22.04.2016 wird insoweit Bezug genommen (vgl. Bl. 8 d. A.). Mit Verfügung vom 25.04.2016 hat der Richter nochmals auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen (vgl. Bl. 15 d.A.).

Mit Schriftsatz vom 09.05.2016 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin daraufhin den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dabei macht er geltend, dass die Androhung einer einstweiligen Anordnung als einzige Alternative zur Einigung der Eltern als massives Druckmittel empfunden werde. Außerdem begründeten die persönlichen Angriffe des Richters gegenüber der Antragsgegnerin im Termin vom 24.11.2015 die Besorgnis der Befangenheit. Auf das Vorbringen in den Schriftsätzen vom 09.05. und 19.05.2016 wird insoweit Bezug genommen (vgl. Bl. 19/25 und Bl. 32/38 der Akten).

Herr RiAG hat hierzu am 10.05.2016 (vgl. Bl. 26/29 d.A.) und am 02.06.2016 (vgl. Bl.40/41 d.A.) dienstlich Stellung genommen und erklärt, dass er sich an einzelne Äußerungen im Termin vom 24.11.2015 nicht erinnern könne, er aber davon ausgehe, dass durch ihn durchaus Äußerungen erfolgt seien, die die Antragsgegnerin als persönlichen Angriff aufgefasst haben könne. Hierfür hat er sich, sollte dies der Fall sein, entschuldigt.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den dienstlichen Stellungnahmen zu äußern. Auf die Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 23.06.2016 wird insoweit Bezug genommen (vgl. Bl. 43/45 d.A.).

II.

Der Antrag auf Ablehnung erweist sich als begründet. Die Voraussetzungen für eine Ablehnung des zuständigen Richters sind gegeben.

Ein Richter kann gemäß § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein objektiver Grund vorliegt, der die ablehnende Partei bei vernünftiger Betrachtung befürchten lassen muss, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber und werde deshalb nicht unparteiisch entscheiden. Maßgebend ist nicht, ob der abgelehnte Richter wirklich befangen ist oder sich für befangen hält, sondern allein, ob vom Standpunkt des Ablehnenden genügende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der betreffende Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber (vgl. Zöller-Vollkommer, 31. Aufl., § 42 Rdnr. 9).

Dies ist vorliegend der Fall. Der Richter räumt in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 02.06.2016 selbst ein, dass im Rahmen der Verhandlung vom 24.11.2015 durch ihn durchaus Äußerungen erfolgt seien, die die Antragsgegnerin als persönlichen Angriff aufgefasst haben könne. Dabei geht es im vorliegenden Verfahren, wie im Verfahren 3 F 1011/15, um die Regelung des Umgangs des Antragstellers mit den gemeinsamen Kindern der Beteiligten. Die beiden Verfahren können daher nicht getrennt voneinander gesehen werden, so dass auch die vorangegangenen Äußerungen im vorliegenden Verfahren Bedeutung haben.

Damit liegen aber Umstände vor, die geeignet sind aus der Sicht der Antragsgegnerin auch bei objektiver und ruhig abwägender Betrachtungsweise Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Der Befangenheitsantrag war daher für begründet zu erklären.

III.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 46 Abs. 2 ZPO.

Direktorin des Amtsgerichts